

1 Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Bedingungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Bestellung. Die Bedingungen regeln die durch die JOSEF MEYER Rail AG erteilten Aufträge zur Bearbeitung bzw. Fertigung und/oder Lieferung von Ware sowie Erbringung von Dienstleistungen. Mit der Annahme der Bestellung gelten ausschliesslich unsere Einkaufsbedingungen als anerkannt. Änderungen, Ergänzungen bzw. abweichende Verkaufsbedingungen des Lieferanten gelten nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung als angenommen.

2 Vertragsschluss, Lieferung, Verzug

- 2.1 Nur schriftliche Bestellungen haben Gültigkeit, mündliche und telefonische Abmachungen werden erst mittels einer schriftlicher Bestellung verbindlich. Sämtliche Kosten, welche die Bestellung überschreiten oder aus Nichtbefolgen der in den Bestellungen enthaltenen Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten der Lieferanten. Sie werden für uns erst verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Zusätzliche Qualitätssicherungsmassnahmen können vereinbart werden. Das Stillschweigen des Lieferanten auf eine schriftliche Bestellung des Bestellers gilt in jedem Fall als Zustimmung zu den darin genannten Bedingungen sowie diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen, auch wenn diese von der Offerte des Lieferanten abweichen. Das Stillschweigen des Bestellers auf eine von seiner schriftlichen Bestellung bzw. von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung des Lieferanten gilt nicht als Zustimmung zur Auftragsbestätigung. Wird die von der schriftlichen Bestellung bzw. diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Auftragsbestätigung vom Besteller nicht schriftlich rückbestätigt, kommt kein gültiger Einzelvertrag zustande. Führt der Lieferant die Bestellung dennoch aus, gelten die Bedingungen der schriftlichen Bestellung und diese allgemeinen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung.

3 Beigestelltes Material zur Bestellung

- 3.1 Das beigestellte Material muss sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit, Qualität und Funktionalität geprüft werden. Abweichungen müssen innert drei Arbeitstagen schriftlich mitgeteilt werden. Nach Eingang der Ware geht die Verantwortung für allfällige Beschädigungen und Verluste an den Lieferanten über. Das ihm zur Verfügung gestellte Material ist mit Sorgfalt zu behandeln und zu lagern. Der Lieferant ist verpflichtet, die entsprechenden Gegenstände zu unterhalten und angemessen gegen Feuer, Explosion, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Der Lieferant trägt bis zur Rückgabe des ihm überlassenen Eigentums des Bestellers die Gefahr der Beschädigung und des Untergangs.

4 Preise

- 4.1 Die in der Bestellung genannten Preise sind bindend und verstehen sich als Festpreise (inkl. Nebenkosten). Die Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Nachträgliche Preiserhöhungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig, auch wenn die Preiserhöhung auf eine Beststellungsänderung des Bestellers zurückzuführen ist. Sämtliche mit dem Transport zusammenhängenden Kosten, Versicherungen, Zölle, Gebühren und Steuern richten sich nach den Incoterms 2010, DDP JOSEF MEYER Rail AG Rheinfelden resp. Möhlin.

5 Regiearbeiten

- 5.1 Regiearbeiten anerkennt der Besteller nur gegen vorherige schriftliche Avisierung und Budgetangebot nach schriftlicher Bestellung. In täglichen Arbeitsrapporten ist der Arbeitsnachweis schriftlich von uns abgezeichnet zu belegen.

6 Warenlieferungen

- 6.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die korrekte und vollständige Deklaration seiner Lieferungen an den Besteller unter Berücksichtigung des Anlieferorts und der entsprechenden Vorschriften gemäss den im Einzelvertrag festgelegten Lieferbedingungen (Incoterms 2010). Dies betrifft insbesondere die Vorschriften bezüglich a) präferenzbegünstigter Ware, b) zollrechtlichem Ursprung der Ware und die besonderen nationalen und europäischen (EU). Unsere Bestellnummer muss auf allen Dokumenten (Bestellungsbestätigung, Lieferschein, Rechnung etc.) aufgeführt werden. Bei fehlenden oder mangelhaften Lieferdokumenten behält der Besteller vor die Lieferung zurück zu weisen oder eine Bearbeitungsgebühr pro Vorfall von CHF 150.00 zu erheben. Jede Lieferung ist uns mindestens einen Arbeitstag vor Lieferung ausführlich anzuzeigen oder uns bei Lieferungen ab Werk (National) / FCA (International) vor Terminablauf die Versandbereitschaft mitzuteilen. Eine Lieferung gilt als erfüllt, wenn alle angeforderten Dokumente und/oder Zertifikate vorliegen. Der Besteller behält sich vor Lieferungen ausserhalb des festgelegten Liefertermins, nicht vereinbarte Teilmengen oder Übermengen zurückzuweisen. Der Lieferant haftet für den Schaden und andere Folgen, die dem Besteller durch eine vom Lieferanten verschuldete, nicht ordnungsgemässe oder verspätete Abgabe der geforderten Bescheinigungen, Erklärungen und Klassifizierungen entstehen.

7 Wareneingangskontrolle

- 7.1 Die Annahme erfolgt stets unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäsem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns innerhalb eines Monats nach Entdeckung gerügt. Es wird

davon ausgegangen, dass Mängel, die in den ersten sechs Monaten auftauchen, schon bei Ablieferung bestanden haben. Darüber hinaus verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge sowie generell auf den Einwand der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Eingangskontrolle. Angezeigte Mängel werden durch den Partner innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

8 Zahlungsbedingungen

- 8.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind Rechnungen innerhalb von 30 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt netto zahlbar. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen JOSEF MEYER Rail AG in gesetzlichem Umfang zu. Vorbehalten bleibt die Beanstandung von nicht für richtig befundenen Rechnungen.

9 Änderungen

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet den Besteller über alle gewünschten Änderungen zu informieren sowie Änderungswünsche des Bestellers jederzeit entgegenzunehmen. Der Lieferant orientiert den Besteller in einer schriftlichen Offerte über die durch die gewünschten Änderungen bedingten Kosten- und Terminfolgen. Die Änderungen dürfen nur ausgeführt werden, sofern und soweit eine schriftliche Bestätigung des Bestellers vorliegt. Andernfalls berechtigt die Vornahme von Änderungen zu keinerlei Preis- und/oder Terminanpassungen.

10 Liefertermine

- 10.1 Der Lieferant leistet vollumfänglich Gewähr für die Einhaltung der im Einzelfall vereinbarten Liefertermine. Mit deren Ablauf gerät er ohne weiteres in Verzug. Der Lieferant ist verpflichtet den Besteller über sich abzeichnende Lieferterminüberschreitungen unverzüglich zu informieren sowie einen Plan vorzulegen, wie die sich abzeichnende Lieferterminüberschreitung verhindert, resp. reduziert werden kann. Für den Fall von Lieferterminüberschreitungen haftet der Lieferant dem Besteller für sämtliche diesem aus der verspäteten Lieferung entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Höhe allfälliger Lieferpönalen (Konventionalstrafen) des Lieferanten bei Lieferterminüberschreitungen richtet sich nach den Angaben in der schriftlichen Bestellung des Bestellers. Befindet sich der Lieferant in Verzug, so ist der Besteller zudem berechtigt, ihm eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung anzusetzen und nach deren unbenutztem Ablauf weiterhin auf der Erfüllung nebst allfälligen Lieferpönalen sowie Schadenersatz wegen Verspätung zu beharren, oder aber stattdessen auf die nachträgliche Leistung zu verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens zu verlangen oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

11 Gewährleistung

- 11.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften haben, den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen Erfordernissen des Umweltschutzes entsprechen und nicht mit Fehlern behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen. Mängel können während der Gewährleistungsfrist jederzeit gerügt werden. Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von zwei Jahren, nach erfolgter Abnahme durch den Besteller, soweit nichts anderes vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Bei Vorrichtungen, Maschinen oder Anlagen beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abnahmetermin, der im schriftlichen Abnahmeprotokoll genannt wird. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist ab Kenntnis. Geleistete Zahlungen gelten nicht als Anerkenntnis ordnungsgemässer Lieferung. Nicht vertragsgemäss gelieferte Ware kann auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden. Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten frei Verwendungsort zu beseitigen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach oder handelt es sich um einen dringenden Fall, ist der Besteller berechtigt, auf seine Kosten die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der Mängel durchzuführen. Für die ausgebesserten oder ersetzten Teile beginnt die Gewährleistungsfrist nach Beseitigung des Mangels neu zu laufen. Ist der Lieferant innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist seiner Verpflichtung zur Beseitigung von Mängeln nicht oder nur unvollkommen nachgekommen, ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schäden, die nicht an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, hat der Lieferant nur zu ersetzen, wenn sie auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften beruhen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

12 Problematische oder nicht registrierte Stoffe

- 12.1 Der Lieferant stellt sicher, dass alle verwendeten Stoffe, die unter die EU-Chemikalienverordnung REACH fallen, entsprechend dieser Verordnung und unter Berücksichtigung der vertragsgegenständlichen Verwendung der Stoffe beim Besteller registriert bzw. zugelassen sind. Dies gilt auch für Lieferanten ausserhalb der EU. Auf Verlangen des Bestellers erbringt der Lieferant bezüglich der Erfüllung dieser Verpflichtung geeignete Nachweise. Sicherheitsdatenblätter sind aktuell und elektronisch verfügbar zu halten, bzw. bei Erstlieferung eines Produktes automatisch zuzustellen.

13 Eigentum des Bestellers

- 13.1 Modelle, Matrizen, Muster, Computerprogramme, Werkzeuge etc. bleiben uneingeschränktes Eigentum des Bestellers und sind diesem spätestens mit Beendigung des betreffenden Einzelvertrages unversehrt zurückzuerstatten. Ohne schriftliche Genehmigung des Bestellers dürfen solche Gegenstände weder Dritten übergeben oder zur Einsicht überlassen noch kopiert oder vernichtet werden. Für die Ausführung sind die Angaben der beigelegten Zeichnungen verbindlich. Musterteile dienen lediglich zur Erläuterung der Zeichnung. Der Lieferant haftet dem Besteller für sämtliche diesem im Zusammenhang mit der Überlassung der vorstehend genannten Gegenstände entstehenden Schäden. Darunter fallen insbesondere Schäden an den Gegenständen selbst sowie sämtliche aus dem nicht ordnungsgemässen Unterhalt, der Beschädigung, dem Untergang und der nicht rechtzeitigen Rückerstattung dieser Gegenstände resultierenden weiteren unmittelbaren und mittelbaren Schäden. Die Geltendmachung von Retentionsrechten an dem Lieferanten zur Verfügung gestelltem Eigentum des Bestellers ist ausgeschlossen.

14 Geheimhaltung

- 14.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche von der anderen Vertragspartei empfangenen Unterlagen und Informationen jederzeit absolut vertraulich zu behandeln und Drittpersonen nur soweit zugänglich zu machen, als dies im Rahmen der Abwicklung des jeweiligen Einzelvertrages unbedingt erforderlich ist. Von der Gegenpartei erhaltene Unterlagen und allfällige davon angefertigte Kopien sind spätestens mit Beendigung des jeweiligen Einzelvertrages zurückzuerstatten oder zu löschen.

15 Schlussbestimmungen

- 15.1 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung von Einzelverträgen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Die Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten unterstehen materiellem Schweizerischem Recht, unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht). Für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten sind ausschliesslich die ordentlichen schweizerischen Gerichte am Sitz des Bestellers zuständig.